



Überbrückungshilfe für kleine und mittelständische Unternehmen

Stand: 9. Juli 2020

Inhalt

Antragsberechtigte

Voraussetzungen für die Beantragung

Mögliche Förderungshöhe

Maximale Förderung

Hinweise zur Antragstellung und Auszahlung

Wir unterstützen Sie

Weitere Infos Antragstellung

Der Bundesrat hat am Montag, den 29. Juni 2020 einstimmig das Corona-Konjunkturprogramm genehmigt. Somit ist der Weg für die "Überbrückungshilfe für kleine und mittelständische Unternehmen, die ihren Geschäftsbetrieb im Zuge der Corona-Krise ganz oder zu wesentlichen Teilen einstellen müssen" als Nachfolgeprogramm für die Ende Mai 2020 ausgelaufene „Soforthilfe“ geebnet. Das Volumen der Überbrückungshilfen liegt bei bis zu 25 Mrd. Euro.

Eine **Antragstellung ist ab sofort** bundesweit möglich. Die Antragstellung hat ausschließlich über Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder vereidigte Buchprüfer zu erfolgen.

Antragsberechtigte

Antragsberechtigte sind kleine und mittelständische Unternehmen und Organisationen aus allen Wirtschaftsbereichen (soweit sie sich nicht für den Wirtschaftsstabilisierungsfonds qualifizieren) sowie Soloselbstständige, selbstständige Angehörige der Freien Berufe im Haupterwerb, gemeinnützige Unternehmen und Organisationen, die dauerhaft wirtschaftlich am Markt tätig sind.

Öffentliche Unternehmen sind von der Förderung ausgenommen.

Voraussetzungen für die Beantragung

Voraussetzung ist eine Einschränkung der operativen Geschäftstätigkeit vollständig oder zu wesentlichen Teilen in Folge der Corona-Pandemie. Kriterien hierfür liegen vor, wenn der Umsatz in den Monaten April und Mai 2020 in Summe um mindestens 60 Prozent gegenüber der Umsatzsumme aus April und Mai 2019 eingebrochen ist.

Bei Unternehmen, die nach April 2019 gegründet worden sind, sind die Monate November und Dezember 2019 als Vergleichsmonate heranzuziehen.

Der Antragsteller darf sich am 31. Dezember 2019 gemäß geltender EU-Definition nicht in wirtschaftlichen Schwierigkeiten befunden haben.

Mögliche Förderungshöhe

Die Überbrückungshilfe begründet eine steuerbare Förderung in Höhe von:

- 80 Prozent der Fixkosten bei mehr als 70 Prozent Umsatzeinbruch
- 50 Prozent der Fixkosten bei Umsatzeinbruch zwischen 50 und 70 Prozent
- 40 Prozent der Fixkosten bei Umsatzeinbruch zwischen 40 und unter 50 Prozent

Liegt der Umsatz im relevanten Fördermonat bei wenigstens 60 Prozent des Umsatzes des Vorjahresmonats, entfällt die Überbrückungshilfe anteilig für den betrachteten Fördermonat.

Maximale Förderung

- Die maximale Förderung beträgt Euro 150.000 für die drei Monate Juni bis August 2020.
- Bei Unternehmen **bis zu fünf** Beschäftigten beträgt der maximale Erstattungsbetrag **Euro 9.000** für die drei Monate.
- Bei Unternehmen **bis zu zehn** Beschäftigten beträgt der maximale Erstattungsbetrag **Euro 15.000** für die drei Monate.
- Bei Unternehmen **mehr als zehn und bis zu 249** Beschäftigten beträgt der maximale Erstattungsbetrag **Euro 150.000** für die drei Monate.
- In begründeten Ausnahmefällen – Kleinunternehmen (bis zu zehn Beschäftigte) mit sehr hohen Fixkosten – können diese Höchstbeträge überschritten werden.

Als Beschäftigtenzahl wird die Zahl der Mitarbeiter in Vollzeitäquivalenten zum Stichtag 29. Februar 2020 zugrunde gelegt.

Verbundene Unternehmen oder solche, die unmittelbar oder mittelbar unter dem Einfluss derselben Person oder desselben Unternehmens stehen, können die Überbrückungshilfe insgesamt nur bis zu einer Höhe von Euro 150.000 für Monate Juni bis August 2020 beantragen.

Hinweise zur Antragstellung und Auszahlung

Es handelt sich um ein digitales, zweistufiges Antragsverfahren durch Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer. Zuständig für die Prüfung sind die Bewilligungsstellen der Bundesländer.

- **Stufe 1: Glaubhaftmachung** der Antragsvoraussetzungen und der erstattungsfähigen Fixkosten durch **Prognose** der Umsätze und Abschätzung der voraussichtlichen Fixkosten.
- **Stufe 2:** nachträglicher **Nachweis** - nach Programmende findet eine Soll-Ist-Abrechnung statt, d.h. der Umsatzprognose und der Fixkostenabschätzung werden die Ist-Umsätze und die Ist-Fixkosten gegenübergestellt. Bei Abweichung der tatsächlichen Umsätze / Fixkosten von der Prognose sind zu viel gezahlte Zuschüsse zurückzuzahlen oder werden nachträglich aufgestockt.

Die Antragsfrist (Stufe 1) endet spätestens am 31. August 2020 und die Auszahlungsfrist am 30. November 2020. Stufe 2 als nachträglicher Nachweis findet dann im Nachgang zur Antragsstellung statt.

Die Überbrückungshilfe kann zusätzlich zur Soforthilfe beantragt werden. Aufgrund der Überschneidung der Förderzeiträume erfolgt eine anteilige Anrechnung der Soforthilfe auf die Überbrückungshilfe. Fixkosten können nur einmal erstattet werden.

Wir unterstützen Sie

Sie haben Fragen rund um das Thema Überbrückungshilfe oder möchten einen Antrag stellen? Gern unterstützen wir Sie bei der Prüfung Ihrer Förderberechtigung sowie bei der Ermittlung Ihrer individuellen Förderhöhe. Im Anschluss nehmen wir dann das zweistufige Antragsverfahren vor.

Neben Ihren bekannten Ansprechpartnern bei Gehrke Econ stehen Ihnen hierfür Peter Krone (peter.krone@gehrke-econ.de; +49 511 70050-128) und Kevin Matthias (kevin.matthias@gehrke-econ.de; +49 511 70050-121) gerne zur Verfügung.

Wir erlauben uns für unsere Tätigkeiten eine Vergütung nach Zeitaufwand zu berechnen, die in Abhängigkeit von der Höhe der Überbrückungshilfe auf einen Maximalbetrag gedeckelt ist. Details hierzu erhalten Sie in einer separaten Auftragsvereinbarung.

Weitere Infos Antragstellung

Weitere Infos zur Antragstellung finden Sie unter:

<https://www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de/UBH/Navigation/DE/Home/home.html>

Bleiben Sie gesund!

Ihre Gehrke Econ Gruppe